



Satzung der Laienräte

im Erzbistum Bamberg

1. März 2025

Kommentierte Fassung

Die Kommentare stehen jeweils in roter Farbe unter dem entsprechenden Absatz in kursiver Weise.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Allgemeiner Teil.....	4
Allgemeines	4
§1 Räte- und Satzungshierarchie.....	4
§2 Amtsdauer und Konstituierung	5
Mitglieder	5
§3 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§4 Ende der Mitgliedschaft	6
§5 Ausschluss von Mitgliedern	6
Arbeitsweise	7
§6 Sitzungen	7
§7 Protokollierung	7
§8 Beschlussfassung	8
§9 Schlichtungsausschuss.....	9
§10 Interne Wahlen.....	9
§11 Abwahl von Vorstandsmitgliedern	10
§12 Einrichtung von Formen der Zusammenarbeit	10
§13 Kostendeckung	11
Spezieller Teil	11
Pfarrgemeinderat	11
Allgemeines	11
§14 Grundsätzliches	11
§15 Aufgaben.....	11
§16 Zustimmungs- und Anhörungsrecht	12
§17 Konstituierung	13
Mitglieder	14
§18 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates	14
§19 Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates	15
§20 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern	16
Organe	17
§21 Vorstand	17
Arbeitsweise	18
§22 Anträge	18

§23	Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat.....	18
§24	Bildung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates.....	19
§25	Aufhebung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates	20
Seelsorgebereichsrat		21
	Allgemeines	21
§26	Grundsätzliches	21
§27	Aufgaben.....	21
§28	Zustimmungs- und Anhörungsrecht.....	21
§29	Konstituierung	23
	Mitglieder	23
§30	Zusammensetzung des Seelsorgebereichsrates.....	23
§31	Seelsorgebereiche mit nur einem Pfarrgemeinderat.....	25
	Organe	25
§32	Vollversammlung.....	25
§33	Vorstand	26
	Arbeitsweise	26
§34	Anträge	26
§35	Kirchenverwaltung und Seelsorgebereichsrat	26
§36	Zusammenarbeit auf Dekanatsebene	27
Diözesanrat		27
	Allgemeines	27
§37	Grundsätzliches	27
§38	Aufgaben.....	28
§39	Zustimmung, Mitwirkung und Anhörung.....	28
§40	Konstituierung	29
	Mitglieder	29
§41	Zusammensetzung des Diözesanrates	29
§42	Vertretung der Organisationen und Verbände	30
	Organe	30
§43	Vollversammlung.....	30
§44	Vorstand	30
§45	Vorsitzende.....	31
§46	Geistlicher Beauftragter des Erzbischofs.....	31
§47	Geschäftsstelle und Geschäftsführer/in.....	31

§48	Hauptausschuss	31
§49	Schlichtungsausschuss	32
§50	Satzungsausschuss	33
§51	Sachausschüsse	33

Präambel

Die Kirche ist als Volk Gottes auf ihrem Weg durch die Zeit. Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung gemeinsam berufen, Werkzeug Gottes zum Heil der Welt zu sein. Alle haben in gemeinsamer Verantwortung Anteil am Heilsauftrag der Kirche und dienen so den Menschen. Die fundamentale Gleichheit aller Gläubigen bewahrt zugleich ihre je unterschiedliche Berufung und Verantwortung und ebenso ihre Vielfalt und Verschiedenheit, die die Kirche erst reich an Gaben machen.

In der Erzdiözese Bamberg werden auf den kirchlichen Ebenen der Pfarreien, der Seelsorgebereiche und der Erzdiözese Räte der Mitverantwortung eingerichtet. In den Räten arbeiten Ehren- und Hauptamtliche vertrauensvoll zusammen. Gemeinsam tragen, gestalten und verantworten sie das Leben der Kirche und verwirklichen so deren Sendung.

Sie tun dies im Sinne der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts.

Allgemeiner Teil

Allgemeines

§1 Räte- und Satzungshierarchie

- (1) Die Laienräte in der Erzdiözese Bamberg arbeiten auf den drei Ebenen
 - a. Pfarrgemeinderat,
 - b. Seelsorgebereichsrat und
 - c. Diözesanrat.

Für die Ebene der Erzbischöflichen Dekanate gibt es keinen eigenen „klassischen“ Rat. Im speziellen Teil für die Ebene des Seelsorgebereichsrates wird die Zusammenarbeit der Seelsorgebereichsräte im Dekanat geregelt.

- (2) Die Regeln des allgemeinen Teils (§§1-13) gelten für jeden Rat gleichermaßen. Die Besonderheiten einer jeden Ebene werden in einem jeweils eigenen speziellen Teil geregelt.
- (3) Sollten Regeln des allgemeinen Teils (§§1-13) sich widersprechen mit Regeln des speziellen Teils (ab §14), so haben die Regelungen des speziellen Teils Priorität.
- (4) Jedes Gremium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese kann Regelungen der Satzung konkretisieren, darf diesen aber nicht widersprechen.

Von Seiten des Diözesanrates wird eine Mustergeschäftsordnung zur Verfügung gestellt. Diese kann vom Rat für die eigene Arbeit angenommen werden. Sie darf jedoch auch mit einfacher Mehrheit durch den Rat verändert, ergänzt oder wieder außer Kraft gesetzt werden.

- (5) Alle Regelungen für einen Rat gelten sinngemäß auch für alle von einem Rat eingerichteten Formen der Zusammenarbeit (vgl. §12), sofern anwendbar.

§2 Amtsdauer und Konstituierung

- (1) Alle vier Jahre werden die Räte neu konstituiert.
- (2) Die Amtsdauer aller Räte endet mit dem Abschluss der Konstituierung des Gremiums der nachfolgenden Amtsperiode.
- (3) Verantwortlich für die Konstituierung eines Rates ist der Vorstand des Rates der ablaufenden Amtsperiode.
- (4) Sollte dies nicht möglich sein, so übernimmt der Vorstand des übergeordneten Rates diese Aufgabe.

Mitglieder

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die folgenden Ausführungen machen bewusst keine Angaben darüber, ob die Mitglieder stimmberechtigt oder beratend in einem Rat tätig sind. Dies hängt von den Regelungen für den jeweiligen Rat ab. So kann es beispielsweise geborene Mitglieder geben, die stimmberechtigt sind, und solche, die nicht stimmberechtigt sind. Im Folgenden geht es also nur allgemein darum, auf welche Art Personen Mitglieder in einem Rat werden können.

Die Mitgliedschaft in einem Rat kann auf eine der folgenden Arten erworben werden:

- (1) Geborene Mitglieder sind solche, die dem Gremium „qua Amt“ angehören. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Zeit, in der sie ihr Amt innehaben. Die Mitgliedschaft ist nicht personenbezogen, sondern an das Amt geknüpft.

Geborene Mitglieder sind beispielsweise hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Funktion (z. B. der Leitende Pfarrer) Mitglied in einem Rat sind.

- (2) Gewählte Mitglieder sind solche, die in demokratischen Wahlen vom Kirchenvolk gewählt wurden. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

Gewählte Mitglieder gibt es nur in den Pfarrgemeinderäten. Alle anderen Räte (Seelsorgebereichsrat und Diözesanrat) setzen sich durch delegierte, geborene und berufene Mitglieder zusammen.

- (3) Delegierte Mitglieder sind solche, die von einem Rat oder einer Organisation in den Rat entsandt werden. Ihre Amtszeit richtet sich nach den Gepflogenheiten der entsendenden Organisation.

Oftmals werden Vorstandsmitglieder von Organisationen (v. a. Verbände) in die Räte entsendet. Da jedoch die Amtszeiten der Verbände variieren und sich von den Amtszeiten der Räte unterscheiden, muss sich die Amtszeit der delegierten Mitglieder an den Gepflogenheiten der Organisationen orientieren. Dies kann zu einem Wechsel der delegierten Person innerhalb einer Amtsperiode eines Rates führen. Hierzu bedarf es keiner weiteren Bestätigung oder Regelung durch den Rat. Dies wäre auch ein schwerer Eingriff in die Autonomie der Verbände.

- (4) Berufene Mitglieder sind solche, die auf Beschluss des Rates zu Mitgliedern ernannt worden sind. Ihre Amtszeit richtet sich nach der vom Rat bei der Berufung gewählten Befristung, maximal der Wahlperiode.

In der Regel werden berufene Mitglieder auf die gesamte Amtszeit eines Rates berufen. Zuweilen besteht jedoch auch das Interesse, nur für einen begrenzten Zeitraum in einem Rat mitzuwirken. Diesem „projektorientierten“ Arbeiten soll durch die Möglichkeit der Befristung Rechnung getragen werden. Beispielsweise können dies Verantwortliche für Aktionen oder Projekte sein. Im Übrigen können Personen auch noch während der Amtszeit berufen werden. Die Berufung (auch von stimmberechtigten Mitgliedern) muss also nicht zwingend in der konstituierenden Sitzung erfolgen.

§4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in einem Rat endet
 - a. durch Rücktritt des Mitglieds, der schriftlich gegenüber dem Vorstand des Rates erklärt werden muss,
 - b. bei geborenen Mitgliedern durch Verlust des Amtes,
 - c. bei gewählten Mitgliedern durch Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach §9 der Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen,
 - d. bei berufenen Mitgliedern durch Ende der Berufung,
 - e. bei delegierten Mitgliedern durch Entzug der Delegation,

Der Entzug der Delegation ist nur der entsendenden Organisation möglich. Alternativ ist jedoch der Antrag auf Ausschluss (§5) möglich.

- f. durch Ausschluss des Mitglieds nach §5 oder
 - g. mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft einer/s (stellvertretenden) Vorsitzenden endet erst mit der Neuwahl des Vorstands. Dies gilt auch, wenn die Delegation oder Berufung vorher endet.

§5 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Rat ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für geborene Mitglieder. Zu den schwerwiegenden Gründen gehört insbesondere auch, wenn Personen öffentlich durch Wort, Schrift oder Tat dem Weltbild des christlichen Glaubens widersprechen.

Da die Mitgliedschaft geborener Mitglieder an ihre Funktion gebunden ist, können diese nicht aus dem Rat ausgeschlossen werden. Hierzu muss man sich ggf. erst einmal an den Schlichtungsausschuss oder an den Erzbischof wenden.

Sollte ein delegiertes Mitglied ausgeschlossen werden, so kann die entsendende Organisation bzw. der entsendende Rat ein neues Mitglied delegieren. Bei Ausschluss eines gewählten Mitglieds in einem Pfarrgemeinderat folgt diejenige Person nach, die laut Liste des Wahlergebnisses entsprechend der meisten Stimmen folgt. Bei Ausschluss eines berufenen Mitglieds, kann der Rat ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nachberufen.

- (2) Der Antrag dazu kann von jedem Mitglied gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Über den Antrag kann nur beschlossen werden, wenn er in der Tagesordnung, die in der Einladung zur Sitzung versandt wurde, explizit aufgeführt wurde.

- (4) Er bedarf bei der Abstimmung einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Das betroffene Mitglied kann gegen diese Entscheidung Einspruch beim Schlichtungsausschuss des Diözesanrates erheben. Dieser erörtert die Sach- und Rechtslage mit dem betroffenen Mitglied sowie Vertreterinnen und Vertretern des Rates. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Hauptausschuss des Diözesanrats. Während der Zeit des Einspruchsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Arbeitsweise

§6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens eine Woche vorher, es sei denn eine Geschäftsordnung regelt etwas Anderes, unter Angabe einer Tagesordnung.

Ein Rat kann durch eine eigene Geschäftsordnung den Absatz zwei entsprechend den eigenen Gepflogenheiten und Bedürfnissen abändern.

- (3) Die Sitzungen beginnen mit einem geistlichen Wort, einem Gebet oder liturgischem Akt.

Beratung in der Kirche ist ein geistlicher Vorgang. Es geht darum, zu ergründen, was Gott mit diesem Gremium will, hier und jetzt. Deswegen sind liturgische Elemente und Momente des Gebetes Teil der Sitzungen, nicht deren Zier.

- (4) Die Sitzungen der Räte sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen ist. Einzelne Personen können durch Beschluss des Rates immer auch beratend an nicht öffentlichen Sitzungen zugelassen werden.

Vom Ausschluss der Öffentlichkeit nicht betroffen sind beratende Mitglieder. Einzig Gäste haben den Raum zu verlassen. Für eine bessere Planung wird empfohlen, dass auch Gäste sich zu einer Sitzung anmelden. Eine fehlende Anmeldung alleine darf aber nicht dazu führen, dass ein Gast nicht teilnehmen darf.

- (5) Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form fordern.

§7 Protokollierung

- (1) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll über den wesentlichen Inhalt anzufertigen. Es muss mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beratungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Für die Erstellung des Protokolls ist der Vorstand verantwortlich. Er kann diese Aufgabe delegieren.

Es geht nicht darum, dass der Vorstand zwingend selbst das Protokoll anfertigen muss. Beispielsweise kann dies ein fester Kreis von Personen übernehmen, nach einem Rotationsverfahren erfolgen oder jemand wird als Schriftführerin oder Schriftführer benannt.

- (3) Eine Abschrift des Protokolls erhält
- a. jedes Mitglied des entsprechenden Rates,
 - b. beim Pfarrgemeinderat zusätzlich zu (a)
 - i. der Leitende Pfarrer,
 - ii. die Vorsitzenden der anderen Pfarrgemeinderäte im selben Seelsorgebereich,
 - iii. die Vorsitzenden des zugehörigen Seelsorgebereichsrates,
 - c. beim Seelsorgebereichsrat zusätzlich zu (a)
 - i. die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte des Seelsorgebereiches,
 - ii. die Vorsitzenden der Seelsorgebereichsräte des Dekanats,
 - iii. die Vorsitzenden sowie die Geschäftsführung des Diözesanrats,
 - d. beim Diözesanrat zusätzlich zu (a)
 - i. der Erzbischof und der Generalvikar,
 - ii. die Vorsitzenden der Seelsorgebereichsräte.

- (4) Protokolle werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Da die Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation eines jeden Rates unterschiedlich sind, kann es keine einheitliche Regelung für die Veröffentlichung geben. Die Entscheidung über die Veröffentlichung obliegt somit dem Rat selbst.

- (5) Die Protokolle sind als amtliche Dokumente aufzubewahren.

Der Ort der Aufbewahrung ist für Pfarrgemeinderäte das zugehörige Pfarramt, für Seelsorgebereichsräte das Pfarramt am Verwaltungssitz und für den Diözesanrat die Geschäftsstelle bzw. die entsprechende Hauptabteilung des Ordinariats. Bzgl. der Vorschriften zur Aufbewahrung sollten sich die Vorsitzenden an die zuständigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Seelsorgebereiches wenden.

§8 Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Eine Mindestanzahl an anwesenden Mitgliedern ist nicht notwendig, um beschlussfähig zu sein. „Ordnungsgemäß“ bedeutet in diesem Fall, dass die Einladung schriftlich oder per E-Mail mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgt ist, es sei denn eine Geschäftsordnung regelt etwas Anderes (vgl. §6 Abs. 2)

- (2) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt.
- (4) Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (5) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (6) Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist dem stattzugeben.

Über diesen Antrag findet weder eine Debatte noch eine Abstimmung statt. Er muss auch nicht begründet werden.

§9 Schlichtungsausschuss

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Schlichtungsausschusses wird im speziellen Teil für den Diözesanrat geregelt.

- (1) Jedes Mitglied eines Rates hat das Recht, in unüberbrückbaren Streitigkeiten, die eine gedeihliche Zusammenarbeit im Rat nicht mehr ermöglichen, den Schlichtungsausschuss des Diözesanrates schriftlich oder per E-Mail anzurufen.
- (2) Der Antrag an den Schlichtungsausschuss ist schriftlich oder per E-Mail zu stellen.
- (3) Ist nach Beschluss der Mehrheit des Pfarrgemeinderates, des Seelsorgebereichsrates oder nach Ansicht des Pastoralteams oder des Leitenden Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Rat nicht mehr gegeben, muss der Schlichtungsausschuss des Diözesanrates durch die Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail angerufen werden.
- (4) Gelingt es dem Schlichtungsausschuss nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Hauptausschuss des Diözesanrates die erforderlichen Maßnahmen. Dieser kann auch die Neuwahl eines Pfarrgemeinderates anordnen.

§10 Interne Wahlen

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung, die in der Einladung zur Sitzung versandt wird, explizit aufgeführt werden.

Dies gilt für alle Wahlen, insbesondere auch für Nachwahlen und Neuwahlen.

- (2) Wahlen zu Vorstandsämtern und Delegationen in übergeordnete Gremien sind geheim durchzuführen.

Eine andere Form der Wahl (bspw. durch Handzeichen) ist nicht zulässig. Personalwahlen zu Vorstandsämtern und Delegationen in übergeordnete Gremien (gemeint sind die Vertretung des Pfarrgemeinderates in den Seelsorgebereichsrat, des Seelsorgebereichsrates in den Diözesanrat sowie des Diözesanrates in das Landeskomitee und das Zentralkomitee) sind also immer als geheime Wahl durchzuführen. Besetzung von bspw. Arbeitsgruppen oder Sachausschüssen gelten im Sinne dieser Satzung nicht als Wahl. In strittigen Fällen ist aber auch in diesen Personalangelegenheiten eine geheime Wahl/Abstimmung zu empfehlen, da nur so eine freie Stimmabgabe sichergestellt ist.

- (3) Auf Antrag ist zuvor eine Personalausssprache unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie aller Kandidierenden durchzuführen.

Dieser Antrag kann weder diskutiert noch abgelehnt werden. Sobald ein Mitglied eine Personalausssprache (= Personaldebatte) beantragt, hat diese stattzufinden. Beratende Mitglieder sind vom Ausschluss nicht betroffen.

- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht niemand im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Damit wird vermieden, dass Enthaltungen wie Nein-Stimmen gewertet werden.

(6) Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

(7) Wahlen für jedes Amt werden getrennt voneinander durchgeführt.

(8) Vorsitzende sollten ihr Amt nicht mehr als drei Amtsperioden ausüben.

(9) Geborene Mitglieder sind nicht wählbar.

(10) Stellt sich keine Person zur Wahl oder wird eine kandidierende Person nicht gewählt, so bleibt das Amt vakant bis eine Person gewählt wurde. Eine Wahl kann in jeder Sitzung stattfinden.

(11) Tritt eine Person von ihrem Wahlamt zurück, so findet in der nächsten Sitzung eine Nachwahl statt.

Wer von einem Wahlamt zurücktritt, tritt nicht automatisch auch aus dem Gremium aus. Auch ist eine Wiederwahl in dasselbe Wahlamt möglich.

§11 Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Kurze Erläuterung zum Ablauf einer Ab-/Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes: Eine Abwahl ohne gleichzeitig das Amt neu zu besetzen ist nicht möglich (Stichwort: konstruktives Misstrauensvotum). Sobald vor Versendung der Einladung ein Drittel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Neuwahl eines Amtes beantragt hat, hat der Vorstand den Tagesordnungspunkt Ab-/Neuwahl in die Einladung aufzunehmen. Nur wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung steht, ist eine Ab-/Neuwahl möglich (vgl. §10 Abs. 1). In der Sitzung selbst findet dann eine Wahl statt, als ob das Amt vakant wäre. Die aktuelle Amtsinhaberin bzw. der aktuelle Amtsinhaber kann sich dabei selbst zur Wahl stellen. Diese Wahl verläuft nach den Regeln in §10. Sollte sich keine neue Person zur Wahl stellen, so kann das betreffende Vorstandsmitglied nicht abgewählt werden und bleibt im Amt. Der Wahlgang kann dann unterbleiben.

(1) Gewählte Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit, jedoch frühestens drei Monate nach Amtsantritt, abgewählt werden, indem ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

(2) Dazu muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Rates einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen, den dieser auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen hat.

§12 Einrichtung von Formen der Zusammenarbeit

(1) Jeder Rat kann Sachausschüsse, Projekt- und Arbeitsgruppen oder sonstige Formen der Zusammenarbeit, auch gemeinsam mit anderen Gremien, einrichten.

(2) Über deren Arbeitsweise und Zusammensetzung entscheidet jeder Rat selbstständig. Dabei sollen insbesondere die (örtlichen) Bedürfnisse sowie die Grundvollzüge und der Sendungsauftrag der Kirche berücksichtigt werden.

Welche Formen (Dauer, Besetzung, Umfang, Arbeitsweise usw.) von Arbeitsgruppen oder dergleichen für den jeweiligen Rat und den Bedürfnissen der Menschen gerecht werden, kann der entsprechende Rat selbst am besten einschätzen und daher auch die notwendigen

Regelungen dafür geben. Es können auch Personen, die dem Rat nicht angehören, Mitglied in einer solchen Arbeitsgruppe werden.

- (3) Die Formen der Zusammenarbeit können jederzeit im Laufe der Amtsperiode eingerichtet, geändert sowie zeitlich befristet werden.

§13 Kostendeckung

- (1) Die Mitarbeit in den Räten und Ausschüssen erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Auslagen werden erstattet:
 - a. für Pfarrgemeinderäte durch die entsprechenden Kirchenstiftungen
 - b. für Seelsorgebereichsräte durch von der Erzdiözese zur Verfügung gestellte Mittel
 - c. für den Diözesanrat durch die Erzdiözese

Mit Auslagen sind insbesondere Fahrtkosten, Auslagen zur Bewirtung von Sitzungen oder Kosten im Zusammenhang mit Klausurtagungen gemeint. Grundsätzlich geht es darum, dass finanzielle Auslagen, die durch die Mitarbeit in den Räten entstehen, nicht zu Lasten der Ehrenamtlichen erfolgen. Die genauen Abrechnungs- und Erstattungsformalitäten sind auf den entsprechenden Ebenen zu regeln.

Spezieller Teil

Pfarrgemeinderat

Allgemeines

§14 Grundsätzliches

- (1) Für jede Pfarrei ist ein Pfarrgemeinderat einzurichten. Bereits bestehende Pfarrgemeinderäte in Filialkirchengemeinden oder Kuratien bleiben als eigene Pfarrgemeinderäte bestehen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat trägt als Pastoralrat nach c. 536 §1 CIC und als Vertretung der Katholikinnen und Katholiken zusammen mit dem Pastoralteam des Seelsorgebereichs Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in der Pfarrei. Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche wie auch auf gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen in der Pfarrei gerichtet.
- (3) Als Organ des Laienapostolats kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Gemeinde, in eigener Verantwortung tätig werden.
- (4) Der Pfarrgemeinderat arbeitet mit dem Seelsorgebereichsrat seines Seelsorgebereichs, den pfarrlichen Gruppen sowie mit den Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich pastorale Verantwortung tragen, zusammen.

§15 Aufgaben

- (1) Der Pfarrgemeinderat berät oder beschließt in allen Fragen, die die Pfarrei betreffen.

- (2) Der Pfarrgemeinderat fördert das Apostolat der Laien und die Zusammenarbeit der verschiedenen kirchlichen Akteure.
- (3) Der Pfarrgemeinderat beschließt für seine Arbeit Schwerpunkte, die sich an den Grundvollzügen von Kirche – Liturgia, Martyria, Diakonia und Koinonia – orientieren.

Mit den vier Grundvollzügen werden die vier „Hauptaufträge“ der Kirche beschrieben. Die vier Begriffe stellen dabei theologische (Fach-)Begriffe dar. Jede „Übersetzung“ würde zu einer Verkürzung der theologischen Tiefe des Begriffes führen.

Liturgia umfasst dabei das Gesamte des gefeierten Glaubens und bspw. nicht nur die Feier der Eucharistie oder Wort-Gottes-Feiern.

Martyria macht deutlich, dass der christliche Glaube verkündet werden soll. Diese Verkündigung erfolgt, wie Jesus selbst dies tat, in Wort und Tat.

Mit dem Grundvollzug Diakonia ist die praktizierte Nächstenliebe gemeint, so wie Jesus sie gelebt und in seinen Gleichnissen beschrieben hat.

Der christliche Glaube und damit der (Sendungs-)Auftrag der Kirche ist auf die Entwicklung von Gemeinschaft hin angelegt, Vollzug des Glaubens geschieht immer in der Gemeinschaft. Dies umschreibt der Begriff Koinonia.

Mit den vier Grundvollzügen wird somit beschrieben, dass es sich bei dem christlichen Glauben um einen Glauben handelt, der gefeiert (Liturgia), verkündet (Martyria), in Nächstenliebe praktiziert (Diakonia) und in Gemeinschaft erfahren (Koinonia) wird.

Dieser Absatz der Satzung ist als Einladung an Gremien zu verstehen, sich mit den vier Grundvollzügen und mit dem je eigenen Sendungsauftrag auseinanderzusetzen. Kirche und damit auch die Laienräte dürfen keinen Selbstzweck verfolgen, sondern haben sich an den genannten vier Grundvollzügen zu orientieren.

§16 Zustimmung- und Anhörungsrecht

- (1) Eine Zustimmung des Pfarrgemeinderats ist erforderlich vor Entscheidungen über
 - a. die Durchführung und Gestaltung von öffentlichen Festen, öffentlichen Veranstaltungen und Prozessionen der Pfarrei,

Es geht in diesem Fall nur um Veranstaltungen, die von der Pfarrei selbst durchgeführt werden. Davon unberührt sind Veranstaltungen anderer Personen, Gruppen oder Pfarreien, die auf dem Gebiet der Pfarrei stattfinden.

- b. die grundsätzliche Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei sowie
- c. alle dauerhaften und gravierenden Eingriffe in die pastoral-praktische Arbeit in der Pfarrei, sofern der Eingriff nur die eigene Pfarrei betrifft.

Bei einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat nach §24 ist das Gebiet des gesamten Pfarrgemeinderats gemeint, da die betreffenden Pfarrgemeinderäte als ein Pfarrgemeinderat behandelt werden.

- (2) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über

Es geht nicht darum, dass der Pfarrgemeinderat in den genannten Bereichen das „letzte Wort“ besitzt und die Entscheidung hierüber fällt, jedoch muss er in die entsprechenden Entscheidungsprozesse von den Gremien oder Personen, die die Entscheidung treffen, miteinbezogen werden.

- a. Neubauten, Umbauten, Nutzung oder Aufgabe von Kirchen, Pfarrhäusern und anderen kirchlichen Gebäuden und Anlagen,
- b. technische und künstlerische Ausstattung der Kirchen und Pfarrheime,
- c. Änderungen der Organisationsform des Seelsorgebereichs oder der Pfarrei,
- d. Änderung der Grenzen des Seelsorgebereichs oder der Pfarrei,
- e. Einsatz des pastoralen Personals im Pastoralraum,
- f. amtliche Beauftragungen von Laien im liturgischen, katechetischen und diakonalen Dienst,
- g. Neugründung oder Auflösung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen,
- h. die Festlegung der Gottesdienstzeiten sowie
- i. alle pastoralen Fragen ähnlicher Tragweite.

Eine genauere Definition würde (nicht vorhersehbare) Umstände evtl. ausschließen. Deshalb wurde der sehr offen formulierte Abschnitt i. eingefügt. Der Rat muss selbst über die Relevanz entscheiden. Denn ein dezidiertes Katalog kann nie das gesamte pfarrliche Leben abdecken und übersieht ggf. Besonderheiten vor Ort. Wichtig ist also, den Pfarrgemeinderat grundsätzlich in alle Entscheidungen, die die Pfarrei betreffen, mit einzubeziehen.

- (3) Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat ist die Stellungnahme des Pfarrgemeinderats beizufügen.
- (4) Wenn Beschlüsse des Pfarrgemeinderats finanzielle Aufwendungen erfordern, ist die Verantwortlichkeit der zuständigen Kirchenverwaltungen zu beachten.

§17 Konstituierung

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Anfechtungsfrist (§21 Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen) erfolgt die Konstituierung gemäß §2.

Zur Aktualisierung der Datenbank ist eine Information über die Konstituierung unter Angabe von mindestens der Kontaktdaten der Vorsitzenden an die Geschäftsstelle des Diözesanrats erwünscht. Auch Änderungen während der Wahlperiode sind erbeten.

- (2) Folgende Aufgaben sind in der konstituierenden Sitzung in der folgenden, vorgegebenen Reihenfolge durchzuführen:

- a. Berufung weiterer Mitglieder nach §18 Abs. 1 (c) und 2 (d)

Damit ist gewährleistet, dass berufene Mitglieder auch in die verschiedenen Ämter gewählt werden können. Nach Möglichkeit können diese Personen bereits zur Sitzung eingeladen werden. Denn in aller Regel werden potenziell zu berufene Mitglieder bereits vor der konstituierenden Sitzung darauf angesprochen und um das Einverständnis gebeten.

- b. Entscheidung über die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden unter Beachtung von §21 Abs. 2

Ganz bewusst sollte vor der Wahl selbst darüber entschieden werden, ob und wie viele stellvertretende Vorsitzende der Rat wählen möchte (vgl. §21 Abs. 2).

- c. Wahl der Vorsitzenden

Die Wahl der beiden Vorsitzenden kann in einem Wahlgang erfolgen, wobei für jede Person die entsprechenden Regelungen nach §10 gelten.

- d. ggf. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
- e. Wahl der Delegierten in den Seelsorgebereichsrat

Die Zahl der zu delegierenden Personen in den Seelsorgebereichsrat werden im speziellen Teil für den Seelsorgebereichsrat geregelt (vgl. §30 Abs. 1).

Mitglieder

§18 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

(1) Zum Pfarrgemeinderat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- a. Die gemäß der gültigen Wahlordnung gewählten Mitglieder,
- b. ein Mitglied des Pastoralteams des Seelsorgebereichs, das von diesem dazu beauftragt ist, sowie
- c. weitere durch die Mitglieder nach Abs. (a) und (b) berufene Personen (vgl. §3 Abs. 4). Unter diesen soll eine Person unter 27 Jahren sein, sofern solche nicht schon durch die unmittelbare Wahl gemäß (a) Mitglieder des Pfarrgemeinderats sind.

(2) Zum Pfarrgemeinderat gehören folgende beratende Mitglieder:

- a. Der Leitende Pfarrer, sofern er nicht Mitglied nach Abs. 1 (b) ist,

Damit ist eine Teilnahme des Leitenden Pfarrers an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates jederzeit möglich, aber natürlich von den zeitlichen Ressourcen und dergleichen abhängig. Durch den Status des beratenden Mitglieds kann ihm dabei weder das Wort entzogen werden noch bei Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Teilnahme verwehrt werden. Des Weiteren ist der Vorstand des Pfarrgemeinderates dadurch verpflichtet, den Leitenden Pfarrer zu den Sitzungen einzuladen sowie die Protokolle zuzusenden.

- b. der kanonische Pfarrer bzw. Pfarradministrator der entsprechenden Pfarrei, sofern er nicht Mitglied nach Abs. 1 (b) ist,
- c. ein von der Kirchenverwaltung bzw. je ein aus jeder Kirchenverwaltung beauftragtes Mitglied, sofern dieses nicht schon dem Pfarrgemeinderat angehört (vgl. Art. 24 Abs. 2 KiStiftO) sowie

KiStiftO (= Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-) Diözesen) in der Fassung vom 1. August 2024 (vgl. Amtsblatt 9/2024)

- d. weitere vom Pfarrgemeinderat berufene Personen.

Da nur eine begrenzte Anzahl an Personen als stimmberechtigte Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berufen werden können (vgl. Abs. 4), wird mit diesem Absatz ermöglicht, darüber hinaus Personen, die für die Beratungen des Gremiums hilfreich sind (z. B. Leitungen von kirchlichen Einrichtungen oder Ordensgemeinschaften, hauptberufliche Mitarbeitende, Angehörige von Gruppen, die nicht im Pfarrgemeinderat repräsentiert sind, Angehörige anderer Konfessionen oder Glaubensgemeinschaften), als beratende Mitglieder zu berufen. Dies kann auch im Laufe der Amtsperiode erfolgen. Somit kann es in einem Rat sowohl stimmberechtigte berufene Mitglieder wie auch beratende berufene Mitglieder geben.

- (3) Zu Fachthemen sind mit dem Thema betraute Personen aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeitenden des Seelsorgebereiches mit beratender Stimme einzuladen.
- (4) Mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates müssen unmittelbar und geheim gewählt sein.

Mit „unmittelbar und geheim gewählt“ sind die Mitglieder nach Abs. 1 (a) gemeint. Rechnerisch bedeutet dies für die zu berufenden Mitglieder, die ein Stimmrecht besitzen sollen vgl. Abs. 1 (c):

Zahl stimmberechtigter berufener Mitglieder = (Zahl gewählter Mitglieder / 2) – 1

Diese Regelung trifft nicht auf berufene Mitglieder nach Abs. 2 (c) zu. Hierfür gibt es, da es sich um beratende Mitglieder handelt, keine vorgeschriebene Obergrenze.

- (5) Für den Fall, dass infolge einer zu geringen Zahl an Kandidierenden weniger Personen als in §19 beschlossen gewählt wurden (vgl. §11 Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen), gilt:
 - a. Die Anzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach §19 Abs. 1 verringert sich auf die Zahl der tatsächlich gewählten Mitglieder.

Eine nachträgliche Wahl oder Hinzuwahl durch den Pfarrgemeinderat, um die ursprünglich nach §19 festgelegte Anzahl zu erreichen, ist nicht zulässig. Damit soll gewahrt bleiben, dass es sich beim Pfarrgemeinderat vor allem um das von den Katholikinnen und Katholiken der Pfarrei gewählte Gremium handelt.

- b. Für die Berufung weiterer Mitglieder nach Abs. 1 (c) ist für die in Abs. 4 getroffene Vorgabe die Zahl der tatsächlich gewählten Mitglieder maßgeblich.

Damit ist die maximale Anzahl der stimmberechtigten berufenen Mitglieder erst nach der Wahl festgelegt. Sollten also weniger Mitglieder als beschlossen gewählt werden, so verringert sich auch die Anzahl der möglichen stimmberechtigten Berufungen. Zur Demokratie gehört das Risiko, nicht gewählt zu werden.

§19 Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates

Der Pfarrgemeinderat legt die Zahl der zu wählenden Mitglieder in eigener Entscheidung und Verantwortung fest. Mit der Änderung der Satzung zum 1. März 2025 gibt es keine Mindestgröße mehr. Falls sich zu wenig Kandidierende finden, verringert sich der Pfarrgemeinderat aufgrund von §18 Abs. 5 automatisch auf die Zahl der gewählten Mitglieder.

- (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach §18 Abs. 1 (a) legt der amtierende Pfarrgemeinderat für die kommende Wahl fest.

Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, übernimmt diese Aufgabe der entsprechende Seelsorgebereichsrat.

Für den Fall, dass kein Pfarrgemeinderat besteht, übernimmt der entsprechende Seelsorgebereichsrat sämtliche Entscheidungen im Hinblick auf die nächste Pfarrgemeinderatswahl. Dies betrifft bspw. auch die Einsetzung des Wahlausschusses.

- (2) Der amtierende Pfarrgemeinderat hat spätestens sechs Monate vor der Neuwahl über die Zahl der zu wählenden Mitglieder gemäß Abs. 1 zu entscheiden.

Die Entscheidung kann auch deutlich früher getroffen werden. Durch die lange Frist wird gewährleistet, bei Problemen oder Entscheidungsschwierigkeiten noch genügend Zeit bis zu den weiteren Wahlvorbereitungen zu haben.

- (3) Diese Entscheidung bedarf der zwei Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des amtierenden Pfarrgemeinderates.

Weil diese Entscheidung eine so grundlegende Entscheidung darstellt, ist die Zustimmung von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig, nicht nur der Anwesenden in einer Sitzung.

- (4) Kommt diesbezüglich kein Beschluss zustande, entscheidet der Hauptausschuss des Diözesanrates. Der Vorstand des Pfarrgemeinderates ist verpflichtet, dem Vorstand des Diözesanrates mit Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist das Nichtzustandekommen des Beschlusses mitzuteilen.

Sollte ein Pfarrgemeinderat sich nicht über die Zahl der zu wählenden Mitglieder einig werden, so muss dies spätestens sechs Monate vor der Wahl dem Hauptausschuss des Diözesanrates mitgeteilt werden, der diesbezüglich eine Entscheidung trifft. Dabei ist es möglich, bereits vorher auf informellem Weg um Unterstützung bei der Entscheidungsfindung bspw. beim Vorstand des Diözesanrates oder in dessen Geschäftsstelle anzufragen.

§20 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

Da es sich bei der Mitarbeit im Pfarrgemeinderat um ein Ehrenamt handelt, ist es möglich, vorzeitig aus dem Pfarrgemeinderat auszusteigen.

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit dem nächstniedrigeren Wahlergebnis entsprechend des Wahlergebnisses nach §19 der Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen für den Rest der Wahlperiode nach.
- (2) Kann keine Kandidatin oder kein Kandidat nachrücken, so verringert sich folglich die Gesamtzahl des Pfarrgemeinderates für den Rest der Wahlperiode. Eine Nachwahl oder weitere Berufung ist nicht möglich.

Beim Pfarrgemeinderat handelt es sich um ein von den Katholikinnen und Katholiken gewähltes Gremium. Daher gilt die Regel, dass nur eine begrenzte Zahl an stimmberechtigten Mitgliedern nach der Wahl hinzuberufen werden darf (vgl. §18 Abs. 4). Der Abs. 2 garantiert, dass auch beim Ausscheiden von gewählten Mitgliedern diese Grundausrichtung des Pfarrgemeinderates bestehen bleibt. Interessierte Angehörige der Pfarrei können jederzeit als beratende Mitglieder berufen werden oder als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

- (3) Verringert sich infolge von Abs. 2 die Zahl der gewählten Mitglieder derart, dass dem Pfarrgemeinderat nur noch halb so viele gewählte Mitglieder angehören, wie in §19 beschlossen, so ist unmittelbar der Hauptausschuss des Diözesanrates zu informieren. Dieser entscheidet nach Anhörung des Pfarrgemeinderates über das weitere Vorgehen. Er kann auch die Neuwahl eines Pfarrgemeinderates anordnen.
- (4) Sollte durch die Verringerung der Zahl der Mitglieder nach Abs. 2 das Stimmenverhältnis nach §18 Abs. 4 nicht mehr gewahrt werden können, so muss dennoch kein berufenes Mitglied ausscheiden.

- (5) Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus dem Pfarrgemeinderat aus, so kann der Pfarrgemeinderat unter Berücksichtigung von §18 Abs. 4 für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied hinzuberufen.

Sollte zuvor bereits der Fall in Abs. 3 eingetreten sein, so ist eine Nachberufung nicht möglich. D. h. wenn ein stimmberechtigtes berufenes Mitglied aus dem Rat ausscheidet, so muss vor einer erneuten Berufung darauf geachtet werden, dass die gewählten Mitglieder die Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder besitzen.

Organe

§21 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Pfarrgemeinderates besteht aus
- a. zwei vom Pfarrgemeinderat gewählten Vorsitzenden sowie

Eine paritätische Besetzung ist nicht vorgegeben, kann jedoch als Absprache im Rat erfolgen. Ggf. kann auch ein Amt vakant bleiben und im Laufe einer Amtsperiode erst besetzt werden.

- b. dem Mitglied des Pastoralteams nach §18 Abs. 1 (b).

- (2) Der Pfarrgemeinderat kann bis zu zwei weitere Personen als stellvertretende Vorsitzende in den Vorstand wählen.

Die Entscheidung eines Pfarrgemeinderates neben den beiden Vorsitzenden bis zu zwei weitere Stellvertretungen zu wählen, sollte gut überlegt sein. Dies erscheint insbesondere erst ab einer gewissen Größe sinnvoll zu sein. Ggf. kann diese Entscheidung auch erst im Laufe einer Amtsperiode gefällt werden.

- (3) Die beiden Vorsitzenden

- a. vertreten den Rat einzeln nach außen,
- b. berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes sowie des Rates.

- (4) Die beiden Vorsitzenden sprechen sich bezüglich des Vertretungsrecht in der Kirchenverwaltung (vgl. Art. 24 Abs. 3 KiStiftO) ab.

Art. 24. Abs. 3 KiStiftO lautet:

„Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, ist zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls er ihr nicht schon als Mitglied angehört. Das teilnehmende Pfarrgemeinderatsmitglied unterliegt denselben Verpflichtungen wie die Kirchenverwaltungsmitglieder nach Art. 12.“

Demnach sollten sich die beiden Vorsitzenden auf eine Person einigen, die an den Sitzungen der Kirchenverwaltung teilnimmt und sich nur im Verhinderungsfall vertreten lassen. Der in der KiStiftO erwähnte Art. 12 betrifft die Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitglieder der Kirchenverwaltung und lautet:

„(1) Zu Beginn der Amtszeit sind die gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder von dem Kirchenverwaltungsvorstand auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, Steuergeheimnis (§30 AO), kirchliches Meldewesen und Datenschutz, zu verpflichten, und die Verpflichtung ist zu dokumentieren.“

(2) Die Kirchenverwaltungsmitglieder haben hiernach über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Sie haben auf Verlangen amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchenverwaltung fort. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchenverwaltung sind die Unterlagen nach Art. 12 Abs. 2 Satz 4 unverzüglich an den Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung herauszugeben. Die Herausgabepflicht trifft auch Hinterbliebene und Erben eines Kirchenverwaltungsmitglieds.

(4) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder der Kirchenverwaltung ein Exemplar dieser Ordnung.“

Arbeitsweise

§22 Anträge

Antragsberechtigt sind

- (1) alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates,
- (2) jede Katholikin und jeder Katholik, die oder der auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde ihren oder seinen Hauptwohnsitz hat sowie

Hierzu gibt es keine Altersbegrenzung nach oben oder nach unten.

- (3) jede Person, die nach §8 der Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen das Wahlrecht erlangt hat.

Dies sind die Personen, die auf dem Gebiet einer anderen Pfarrei wohnen, ihr Wahlrecht jedoch in der betreffenden Pfarrei auf Antrag ausüben.

§23 Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat

Die folgenden Regelungen der Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung stammen aus der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-) Diözesen (KiStiftO; vgl. Amtsblatt 9/2024)

- (1) Die oder der Vorsitzende sowie das (beratende) Mitglied der Kirchenverwaltung nach §18 Abs. 2 (c) informieren den Pfarrgemeinderat unter Wahrung der Verschwiegenheitsverpflichtung aus den Sitzungen der Kirchenverwaltung.
- (2) Für die Bestreitung des Verwaltungsaufwandes für den Pfarrgemeinderat (vgl. KiStiftO Art. 11 Abs. 5 Ziff. 8) richtet die Kirchenverwaltung in der Haushaltsplanung einen eigenen Etat ein.

Hierbei handelt es sich insbesondere um die Kosten/Auslagen für Sitzungen und Klausurtagungen des Pfarrgemeinderates und seiner Mitglieder (bspw. Fahrtkosten, Verpflegung und Raummiete)

- (3) Vor Verabschiedung des Haushaltsplans durch die Kirchenverwaltung nimmt der Pfarrgemeinderat zu dem Haushalt Stellung (vgl. KiStiftO Art. 26 Abs. 9).

- (4) Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Entsprechenden Anträgen an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde fügt der Kirchenverwaltungsvorstand dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.

Hierbei handelt es sich um die wortgleiche Regelung der KiStiftO Art. 24 (4).

§24 Bildung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates

Territorial benachbarte Pfarrgemeinderäte können sich dafür entscheiden, einen Gemeinsamen Pfarrgemeinderat zu wählen. Mit der Änderung der Satzung zum 1. März 2025 ist ein Zusammenschluss jederzeit ab der vollständigen Konstituierung aller beteiligten Pfarrgemeinderäte bis sechs Monate vor der nächsten regulären Wahl möglich. Diese Entscheidung kann auch wieder „rückgängig“ gemacht werden (vgl. §25). Ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat ist so zu handhaben, wie ein „einziger“ Pfarrgemeinderat. D. h. die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl erfolgt aus einem Gremium unter Beteiligung mehrerer zusammengeschlossener Pfarreien. Dies bedeutet bspw. die Einsetzung nur eines Wahlausschusses und für die Wahl, dass es eine Liste der Kandidierenden und nicht für jede Pfarrei separate Listen gibt. Es findet keine nach Pfarreien beteiligte proportionale Wahl statt. Dies kann durchaus bedeuten, dass in einem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat aus einer Pfarrei kein Mitglied „vertreten ist“. Die Idee eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates ist, dass sich dieser als das gewählte Gremium für alle entsprechenden Pfarreien versteht unabhängig davon, aus welchem Gebiet die Mitglieder stammen.

Eine Zusammenarbeit von (einzeln gewählten) Pfarrgemeinderäten ist auch ohne Zusammenschluss jederzeit möglich. Ob es hierzu separate Regelungen bedarf, können die beteiligten Pfarrgemeinderäte selbst entscheiden.

- (1) Benachbarte Pfarrgemeinderäte innerhalb eines Seelsorgebereichs können sich abweichend von §14 Abs. 1 zu einem sogenannten Gemeinsamen Pfarrgemeinderat zusammenschließen. Die betreffenden Pfarrgemeinderäte werden als ein Pfarrgemeinderat behandelt.

Es ist kein Beschluss der beteiligten Pfarrgemeinderäte notwendig, wenn die betroffenen Pfarreien per Dekret des Erzbischofs zusammengelegt werden.

- (2) Ein Zusammenschluss kann jederzeit erfolgen, ausgenommen in der Zeit von sechs Monaten vor den nächsten regulären Pfarrgemeinderatswahlen bis zur vollständigen Konstituierung aller beteiligten Pfarrgemeinderäte.
- (3) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat übernimmt alle Rechte und Pflichten der in ihm aufgegangenen Pfarrgemeinderäte.
- (4) Über den Antrag eines Zusammenschlusses kann nur beschlossen werden, wenn er in der Tagesordnung, die in der Einladung zur Sitzung versandt wurde, explizit aufgeführt wurde.
- (5) Der Antrag auf Zusammenschluss bedarf in jedem betreffenden Pfarrgemeinderat bei der Abstimmung einer zwei Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Pfarrgemeinderates.

- (6) Der Vorstand des Seelsorgebereichsrates überwacht das korrekte Zustandekommen der Beschlüsse und informiert den Vorstand des Diözesanrates spätestens eine Woche nach dem Abschluss des Vorgangs schriftlich oder per E-Mail darüber. Er trägt Sorge dafür, dass spätestens einen Monat nach dem Beschluss der neue Gemeinsame Pfarrgemeinderat gemäß §17 konstituiert wird.

Der Vorstand des Seelsorgebereichsrates sollte möglichst frühzeitig in den Prozess der Zusammenlegung einbezogen werden. Die Information an den Vorstand des Diözesanrates ist für die Datenpflege und Kontaktmöglichkeit erforderlich.

- (7) (weggefallen)
- (8) Für die gemeinsamen Sitzungen gilt:
 - a. Stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates sind alle Mitglieder nach §18 Abs. 1 (a) und (c) der betroffenen Pfarrgemeinderäte.
 - b. Das Pastoralteam des Seelsorgebereichs entsendet ein Mitglied gemäß §18 Abs. 1 (b).
 - c. (weggefallen)
- (9) Für den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat gelten alle Regelungen dieser Satzung sowie der Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen in sinngemäßer Anwendung.

§25 Aufhebung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates

Anders als bei der Bildung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates (vgl. §24) ist eine Aufhebung des Zusammenschlusses nur im Rahmen einer turnusgemäßen Pfarrgemeinderatswahl möglich. Die Entscheidung muss spätestens neun Monate vor der Wahl erfolgen, um genug Zeit für die weiteren Planungen und Entscheidungen zu haben.

- (1) Ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat kann entscheiden, den Zusammenschluss nach §24 aufzuheben, und so die Einrichtung von Pfarrgemeinderäten für jede betreffende Pfarrei beschließen. Ist ein Zusammenschluss per Dekret des Erzbischofs erfolgt, ist eine Aufhebung des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates nicht möglich.
- (2) Über den Antrag der Aufhebung des Zusammenschlusses kann nur beschlossen werden, wenn er in der Tagesordnung, die in der Einladung zur Sitzung versandt wurde, explizit aufgeführt wurde.
- (3) Dem Antrag auf Aufhebung des Zusammenschlusses bedarf bei der Abstimmung eine zwei Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates.
- (4) Eine Aufhebung des Zusammenschlusses kann nur im Rahmen einer turnusmäßigen Neuwahl der Pfarrgemeinderäte erfolgen. Der Beschluss muss spätestens neun Monate vor der Wahl getroffen werden.
- (5) Über die Entscheidung der Aufhebung des Zusammenschlusses ist der Vorstand des Diözesanrates spätestens eine Woche nach der Abstimmung durch die Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail zu unterrichten.
- (6) Bei erfolgreicher Aufhebung des Zusammenschlusses hat der Gemeinsame Pfarrgemeinderat die notwendigen Entscheidungen für die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl zu treffen.

Seelsorgebereichsrat

Allgemeines

§26 Grundsätzliches

- (1) Für jeden Seelsorgebereich ist ein Seelsorgebereichsrat einzurichten.
- (2) Der Seelsorgebereichsrat trägt als Vertretung der Katholikinnen und Katholiken zusammen mit dem Pastoralteam des Seelsorgebereichs Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in dem Seelsorgebereich. Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche wie auch auf gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen im Seelsorgebereich gerichtet.
- (3) Als Organ des Laienapostolats kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände im Seelsorgebereich, in eigener Verantwortung tätig werden.
- (4) Der Seelsorgebereichsrat arbeitet mit dem Diözesanrat, den anderen Seelsorgebereichsräten in seinem Dekanat, den Pfarrgemeinderäten, der Gesamtkirchenverwaltung, den Kirchenverwaltungen und den Ortsgliederungen der Verbände seines Seelsorgebereichs, den pfärrlichen Gruppen sowie mit den Personen, die hauptamtlich oder ehrenamtlich pastorale Verantwortung tragen, zusammen.

§27 Aufgaben

- (1) Der Seelsorgebereichsrat berät oder beschließt in allen Fragen, die den Seelsorgebereich als Ganzes oder die Zuständigkeit mehrerer Pfarrgemeinderäte gleichzeitig betreffen.

Die freie Zusammenarbeit zwischen Gremien bleibt gewahrt. Eine Information des Seelsorgebereichsrates ist aber notwendig, auch im Sinne eines Zusammenwachsens. Siehe dazu auch Abs. 2 Satz 2. Jede weitere Detaillierung der Vorschriften würde – angesichts der sehr unterschiedlichen Seelsorgebereichsräte – alles viel zu kompliziert machen.

- (2) Der Seelsorgebereichsrat fördert das Apostolat der Laien und die Zusammenarbeit der verschiedenen kirchlichen Akteure. Er unterstützt insbesondere die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte und Verbände.
- (3) Der Seelsorgebereichsrat beschließt für seine Arbeit Schwerpunkte, die sich an den Grundvollzügen von Kirche – Liturgia, Martyria, Diakonia und Koinonia – orientieren.
- (4) Der Seelsorgebereichsrat erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Pastoralteam das Pastoralteamkonzept des Seelsorgebereichs und entwickelt dieses regelmäßig fort.

§28 Zustimmung- und Anhörungsrecht

- (1) Das Pastoralteam und der Seelsorgebereichsrat besprechen und erarbeiten gemeinsam alle grundsätzlichen Regelungen in ihrem Seelsorgebereich. Um dies zu gewährleisten, werden Zustimmungs- und Anhörungsrechte festgelegt.

Zur Erarbeitung dieser Regelungen sollten Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die sowohl vom Pastoralteam als auch von Ehrenamtlichen besetzt werden. Sofern es im Seelsorgebereichsrat einschlägige Sachausschüsse oder Arbeitsgruppen (§12) gibt, sind diese einzubeziehen.

(2) Eine Zustimmung des Seelsorgebereichsrats ist erforderlich vor Entscheidungen über

- a. die Durchführung und Gestaltung von öffentlichen Festen, öffentlichen Veranstaltungen und Prozessionen des Seelsorgebereichs, sofern diese pfarreübergreifende Bedeutung haben,
- b. die grundsätzliche Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit des Seelsorgebereichs,
- c. alle dauerhaften und gravierenden Eingriffe in die pastoral-praktische Arbeit innerhalb des Seelsorgebereichs, sofern diese pfarreübergreifende Bedeutung haben,

Gemeint sind hier alle Festlegungen zur pastoralen Zusammenarbeit, die über das Pastoralteam hinausgehen (bspw. ob es eine gemeinsame Firmvorbereitung gibt, usw.)

- d. die Verabschiedung und Änderung des Pastoralteams des Seelsorgebereichs,
- e. die Rahmenpläne der Gottesdienste hinsichtlich der Orte, Uhrzeiten, Arten und Häufigkeiten sowie
- f. die amtliche Beauftragung von Laien im ehrenamtlichen liturgischen, katechetischen und diakonalen Dienst.

Die Zustimmung des Pastoralteams zu solchen Entscheidungen ist natürlich ebenso notwendig, aber dies liegt nicht im Regelungsbereich dieser Satzung.

(3) Der Seelsorgebereichsrat ist zu hören vor Entscheidungen über

- a. Änderung der Grenzen des Seelsorgebereichs oder der Pfarreien,
- b. den Einsatz des pastoralen Personals im Seelsorgebereich,

Absatz 2 (c) besagt, WAS gemacht wird. Hier kann der Seelsorgebereichsrat mitentscheiden. Absatz 3 (b) besagt, WER es macht. Hierbei ist der Seelsorgebereichsrat zu hören. Die Einsatzplanung des pastoralen Personals obliegt jedoch alleine dem Pastoralteam.

- c. die Inhalte von Gebäude- bzw. Gebäudenutzungskonzepten sowie
- d. alle pastoralen Fragen ähnlicher Tragweite.

Eine genauere Definition würde (nicht vorhersehbare) Umstände evtl. ausschließen. Der Rat muss selbst über die Relevanz entscheiden.

(4) Der Seelsorgebereichsrat ist zu informieren über jede Neugründung oder Auflösung von Ortsgruppen etablierter kirchlicher Verbände und Organisationen, sofern diese sich auf dem Gebiet des Seelsorgebereichs betätigen wollen bzw. betätigt hatten.

(5) Kurzfristig notwendige Änderungen unterliegen nicht der Zustimmungs- bzw. Anhörungspflicht nach Abs. (2) und (3).

(6) Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat ist die Stellungnahme des Seelsorgebereichsrats beizufügen.

(7) Wenn Beschlüsse des Seelsorgebereichsrats finanzielle Aufwendungen erfordern, ist die Verantwortlichkeit der zuständigen Kirchenverwaltungen zu beachten.

§29 Konstituierung

- (1) Spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Konstituierungsfrist für Pfarrgemeinderäte erfolgt die Konstituierung gemäß §2.

Zur Aktualisierung der Datenbank ist eine Information über die Konstituierung des Seelsorgebereichsrates unter Angabe von mindestens der Kontaktdaten der Vorsitzenden sowie der Delegierten in den Diözesanrat an die Geschäftsstelle des Diözesanrats notwendig. Auch Änderungen während der Wahlperiode sind erbeten.

- (2) Folgende Aufgaben sind in der konstituierenden Sitzung in der folgenden, vorgegebenen Reihenfolge durchzuführen:

- a. Berufung weiterer Mitglieder nach §30 Abs. 1 (d) und Abs. 4 (d)

Mit der vorgegebenen Reihenfolge der Wahlen ist gewährleistet, dass berufene Mitglieder auch in die verschiedenen Ämter gewählt werden können. Nach Möglichkeit können diese Personen bereits zur Sitzung eingeladen werden. Denn in aller Regel werden potenziell zu berufene Mitglieder bereits vor der konstituierenden Sitzung darauf angesprochen und um das Einverständnis gebeten.

- b. Entscheidung über die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden

- c. Wahl der Vorsitzenden

Die Wahl der beiden Vorsitzenden kann in einem Wahlgang erfolgen, wobei für jede Person die entsprechenden Regelungen nach §10 gelten. Günstig wäre es, wenn die Vorsitzenden aus unterschiedlichen Pfarrgemeinden kämen.

- d. ggf. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden

- e. Wahl der Delegierten in den Diözesanrat.

Mitglieder

§30 Zusammensetzung des Seelsorgebereichsrates

- (1) Zum Seelsorgebereichsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- a. aus den Pfarrgemeinderäten im Seelsorgebereich nach §17 Abs. 2 (e)
- i. mit bis zu 2000 Katholikinnen und Katholiken je ein/e Delegierte/r,
 - ii. über 2000 Katholikinnen und Katholiken je zwei Delegierte,
 - iii. über 5000 Katholikinnen und Katholiken je drei Delegierte,

Maßgeblich für die Zahl der Katholikinnen und Katholiken ist das Melderegister der Pfarrei (vgl. Abs. 1 (e)). Der §17 Abs. 2 (e) schließt §14 Abs. (1) ein und dadurch bedingt sind auch Filialkirchengemeinden und Kuratien eingeschlossen, d.h. auch deren Pfarrgemeinderäte entsenden Delegierte.

- b. der Leitende Pfarrer des Seelsorgebereichs sowie ein weiteres vom Pastoralteam aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,

Dieses weitere Mitglied sollte aus der Gruppe der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder ständigen Diakone gewählt werden.

- c. Delegierte aller im Seelsorgebereich tätigen katholischen Verbände unter Berücksichtigung von Abs. 5 bis Abs. 8 sowie
- d. weitere durch die Mitglieder nach Abs. 1 (a-c) berufene Personen (vgl. §3 Abs. 4).

Für die Anzahl der berufenen Mitglieder mit Stimmrecht ist Abs. 5 zu beachten.

- e. Maßgeblich für die Zahl der Katholikinnen und Katholiken ist das kirchliche Melderegister (der Pfarrei) zum Stichtag der Pfarrgemeinderatswahlen.

Mit der Änderung der Satzung zum 1. März 2025 wurde dieser Punkt aufgenommen, um verschiedene Zahlenwerte zu vermeiden und die Anzahl der Delegierten klar festlegen zu können. Es sind alle Katholikinnen und Katholiken mit Hauptwohnsitz in dem Gebiet einer Pfarrgemeinde zu berücksichtigen.

- (2) Der Seelsorgebereichsrat der ablaufenden Wahlperiode kann die Anzahl der Delegierten pro Pfarrei nach Abs. 1 (a) für die nachfolgende Wahlperiode verändern, sofern jeder Pfarrgemeinderat vertreten bleibt. Der Beschluss dazu bedarf einer zwei Drittel Mehrheit und muss spätestens einen Monat vor dem Termin der Wahl der Pfarrgemeinderäte gefasst werden.

- (3) (weggefallen)

- (4) Zum Seelsorgebereichsrat gehören als beratende Mitglieder:

- a. alle weiteren Mitglieder des Pastoralteams,
- b. bei entsprechendem Beschluss des Seelsorgebereichsrats bis zu ein/e Vertreter/in jeder im Seelsorgebereich ansässigen Ordensgemeinschaft, katholischer Bildungseinrichtung, katholischen kategorialen Seelsorgeeinrichtung und Einrichtungen des kirchlichen Lebens, sofern nicht schon Mitglied nach Abs. 1 (c),

Dies ermöglicht eine Steuerung der Größe des Rates. Gemeint sind zum Beispiel regionale Vertretungen des Erzbischöflichen Jugendamts, Krankenhauseelsorge oder Bildungshäuser.

- c. ein von der Gesamtkirchenverwaltung bzw. – falls es diese nicht gibt – von allen Kirchenverwaltungen gemeinsam beauftragtes Kirchenverwaltungsmitglied, sofern dieses nicht schon dem Seelsorgebereichsrat angehört sowie

Sinngemäße Anwendung von Art. 24 Abs. 2 KiStiftO in Verbindung mit Art. 25 Abs. 6 KiStiftO sowie Art. 5 Abs. 3 Ziff. 3 und Art. 6 Abs. 6 GStVS (= Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen) in der Fassung vom 1. August 2024 (vgl. Amtsblatt 9/2024)

- d. weitere vom Seelsorgebereichsrat berufene Personen.

Diese Mitglieder besitzen, anders als die berufenen Mitglieder nach Abs. 1 (d), kein Stimmrecht.

- (5) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Seelsorgebereichsrats müssen Delegierte der Pfarrgemeinderäte nach Abs. 1 (a) sein.

- (6) Die Verbände melden ihren Wunsch zur Mitgliedschaft im Seelsorgebereichsrat spätestens zwei Wochen vor der Konstituierung an den Vorstand des Seelsorgebereichsrats der ablaufenden Wahlperiode.

Zur genauen Definition des Begriffs „Verband“ wird auf Abs. 8 verwiesen.

- (7) Jeder Verband kann maximal eine/n Vertrete/in entsenden. Sollten mehr Verbände einen Sitz nach Abs. 1 (c) beanspruchen als nach Abs. 5 möglich, so müssen sich die Verbände untereinander über die Vertretung einigen.

Kommt keine Einigung zustande, so haben die Verbände bis zu einer späteren Einigung keine Vertretung und damit kein Stimmrecht im Seelsorgebereichsrat.

- (8) Entsendungsberechtigt sind vom Diözesanbischof als katholisch anerkannte Organisationen und Verbände, die in eigener Initiative und Verantwortung im Gebiet des Seelsorgebereichs tätig sind. Sie müssen nach ihrer Satzung demokratisch verfasst sein und sich als Träger des Laienapostolats in Heils- und Weltendienst verstehen.

§31 Seelsorgebereiche mit nur einem Pfarrgemeinderat

Dies ist der Fall, wenn sich alle Pfarrgemeinderäte eines Seelsorgebereichs zu einem einzigen Gemeinsamen Pfarrgemeinderat zusammengeschlossen haben.

- (1) Existiert im Seelsorgebereich nur ein Pfarrgemeinderat, so werden die Mitglieder, die nach §30 Abs. 1 (a) als Vertreter der Pfarreien vorgesehen sind, gemäß der Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte gewählt. Die §§19 und 20 finden sinngemäß Anwendung.
- (2) Die von den Gläubigen gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind in diesem Fall alle von Rechts wegen Delegierte im Seelsorgebereichsrat.
- (3) Die Konstituierung erfolgt nach §29 zusammen mit den Mitgliedern nach §30 Abs. 1 b-d und Abs. 4.
- (4) Der Seelsorgebereichsrat übernimmt die Pflichten und Rechte des §16 (Rechte des Pfarrgemeinderats) und des §28 (Rechte des Seelsorgebereichsrats) in ihrer jeweils weitesten Fassung.

Organe

§32 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Zusammenkunft aller Mitglieder des Seelsorgebereichsrats.
- (2) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn § 6 Abs. 5 eintritt.
- (3) Mitglieder können sich vertreten lassen.
- Dies ist vor Beginn der Vollversammlung anzuzeigen. Die Vertretung kann nur durch ein Mitglied des entsendenden Gremiums erfolgen.
 - Niemand kann mehr als eine Stimme wahrnehmen.
 - Vertretungen können nicht in ein Amt gewählt werden.

§33 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Seelsorgebereichsrats besteht aus
 - a. zwei vom Seelsorgebereichsrat gewählten Vorsitzenden sowie
 - b. dem Leitenden Pfarrer.
- (2) Der Seelsorgebereichsrat kann weitere Personen als stellvertretende Vorsitzende in den Vorstand wählen.
- (3) Die beiden Vorsitzenden
 - a. vertreten den Rat einzeln nach außen sowie
 - b. berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes sowie des Rates.

*Arbeitsweise***§34 Anträge**

Antragsberechtigt sind

- (1) jedes stimmberechtigte Mitglied des Seelsorgebereichsrats,
- (2) die entsendenden Pfarrgemeinderäte,
- (3) Organisationen und Verbände sowie
- (4) das Pastoralteam.

§35 Kirchenverwaltung und Seelsorgebereichsrat

- (1) Der Vorstand benennt ein Vorstandsmitglied nach §33 Abs. 1 (a) oder §33 Abs. 2 zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtkirchenverwaltung bzw. des Verwaltungsausschusses als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung.

In aller Regel handelt sich um den sogenannten „Gemeinsamen Verwaltungsausschuss“. Die Vertretung erfolgt in Erweiterung und sinngemäßer Anwendung von Art. 24 Abs. 3 KiStiftO: „Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, ist zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls er ihr nicht schon als Mitglied angehört. Das teilnehmende Pfarrgemeinderatsmitglied unterliegt denselben Verpflichtungen wie die Kirchenverwaltungsmitglieder nach Art. 12.“. Der Artikel steht in Verbindung mit Art. 25 Abs. 6 KiStiftO sowie Art. 5 Abs. 3 Ziff. 3 und Art. 6 Abs. 6 GstVS in der Fassung vom 1. August 2024 (vgl. Amtsblatt 9/2024).

- (2) Das nach Abs. 1 entsandte Mitglied sowie das (beratende) Mitglied der Gesamtkirchenverwaltung bzw. von den Kirchenverwaltungen entsandte Mitglied nach §30 Abs. 4 (c) informieren den Seelsorgebereichsrat unter Wahrung der Verschwiegenheitsverpflichtung aus den Sitzungen.
- (3) Für die Bestreitung des Verwaltungsaufwandes für den Seelsorgebereichsrat werden von Seiten des Erzbistums zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt.
- (4) Vor bedeutenden Entscheidungen der Gesamtkirchenverwaltung bzw. des Verwaltungsausschusses ist der Seelsorgebereichsrat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Entsprechenden Anträgen an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Stellungnahme des Seelsorgebereichsrates beizufügen.

Sinngemäße Anwendung KiStiftO Art. 24. Abs. 4.

§36 Zusammenarbeit auf DekanatsEbene

- (1) Die Laienvertretung eines Dekanats trägt den Namen „Dekanatsausschuss“.
- (2) Mitglieder des Dekanatsausschusses sind
 - a. die beiden Vorsitzenden aller Seelsorgebereichsräte im jeweiligen Dekanat sowie
 - b. der Dekan.

Vertretung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden ist möglich.
- (3) Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen eine/n Sprecher/in, der die Sitzungen des Dekanatsausschusses leitet und zu diesen einlädt.
- (4) Der Dekanatsausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.
- (5) Die Aufgaben des Dekanatsausschusses sind insbesondere
 - a. der Austausch über die Entwicklungen in den Seelsorgebereichen innerhalb des Dekanats,
 - b. die dekanatsweite Vertretung der Anliegen der Laien sowie
 - c. die Entgegennahme des Berichts des Dekans über diözesane und dekanatsweite Planungen und Entwicklungen.
- (6) Ein/e von den Mitgliedern des Dekanatsausschusses gewählte/r Vertreter/in des Dekanatsausschusses nimmt die Vertretung der Laien auf den jeweiligen Pastoralen Konferenzen wahr.

Diözesanrat*Allgemeines***§37 Grundsätzliches**

- (1) Der Diözesanrat ist ein Vertretungsorgan der Katholikinnen und Katholiken des Erzbistums Bamberg gegenüber dem Erzbischof und der Öffentlichkeit.
- (2) Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Seelsorgebereichsräte und der katholischen Verbände und Organisationen sowie aus weiteren Persönlichkeiten aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen des Laienapostolats.
- (3) Er ist ein Gremium gemäß dem Konzilsdekret über das Apostolat der Laien „*Apostolicam actuositatem*“ (Nr. 26).
- (4) Er unterstützt die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich sowie in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien.
- (5) Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche wie auch auf gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen im Erzbistum gerichtet.
- (6) Er handelt in eigener Verantwortung.
- (7) Der Diözesanrat arbeitet mit den Seelsorgebereichsräten und Pfarrgemeinderäten, den diözesanen Verbänden und Organisationen, dem Landeskomitee und dem Zentralkomitee der Katholiken sowie allen diözesanen Einrichtungen und Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich pastorale Verantwortung tragen, zusammen.

§38 Aufgaben

Der Diözesanrat hat für den Bereich des Erzbistums insbesondere die Aufgaben:

- (1) Anregungen für das Wirken der Katholikinnen und Katholiken in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
- (2) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- (3) Mitglieder in den Diözesanpastoralrat zu entsenden, Anregungen an den Diözesanpastoralrat zu geben sowie den Erzbischof und den Diözesanpastoralrat zu beraten,

Der Diözesanpastoralrat ist zurzeit nicht konstituiert.

- (4) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholikinnen und Katholiken vorzubereiten und durchzuführen,
- (5) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern sowie
- (6) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte und der Seelsorgebereichsräte anzuregen und zu fördern. Er trägt insbesondere dafür Sorge, dass für die Mitglieder der Pfarrgemeinde- und Seelsorgebereichsräte Fortbildungsmaßnahmen angeboten werden.

§39 Zustimmung, Mitwirkung und Anhörung

- (1) Eine Zustimmung des Diözesanrats ist erforderlich vor Entscheidungen über
 - a. Änderungen der Organisation der pastoralen Zusammenarbeit des Erzbistums, die Auswirkungen haben auf die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen bzw. zwischen Geweihten und Laien sowie
 - b. die Verabschiedung und Änderung des Pastoralplans des Erzbistums.
- (2) Der Diözesanrat wirkt mit bei
 - a. der Durchführung und Gestaltung von öffentlichen Festen, öffentlichen Veranstaltungen und Prozessionen, sofern diese diözesanweite Bedeutung haben,
 - b. der grundsätzlichen Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit des Erzbistums sowie
 - c. der Erstellung und Änderung des Pastoralplans des Erzbistums.
- (3) Der Diözesanrat ist zu hören vor Entscheidungen über
 - a. Änderung der Grenzen der Dekanate und der Seelsorgebereiche,
 - b. territoriale Änderungen, die von der Diözesanverwaltung initiiert werden sowie
 - c. alle weiteren relevanten Fragen.
- (4) Der Diözesanrat ist zu informieren über jede Neugründung oder Auflösung von Orts- bzw. Diözesan-Gruppen etablierter kirchlicher Verbände und Organisationen, sofern diese sich auf dem Gebiet der Diözese betätigen wollen bzw. betätigt hatten.

§40 Konstituierung

- (1) Der Diözesanrat konstituiert sich bei der turnusgemäßen Vollversammlung, die den fristgemäßen Konstituierungen der Seelsorgebereichsräte folgt.
- (2) Folgende Aufgaben sind in der konstituierenden Sitzung in der folgenden, vorgegebenen Reihenfolge durchzuführen:
 - a. Berufung weiterer Mitglieder nach §41 Abs. 1 (e),
 - b. Wahl der Vorsitzenden,
 - c. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. Wahl der Delegierten in den Hauptausschuss,
 - e. Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
 - f. Wahl der Vertreter für den Diözesanpastoralrat,
 - g. Wahl einer Person, die dem Erzbischof als Mitglied des Diözesansteuerausschusses mit beratender Stimme vorgeschlagen wird,
 - h. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für das Landeskomitee der Katholiken in Bayern sowie

Aus dem Statut des Landeskomitees ergibt sich: Eine/r der beiden Vorsitzenden, der Geistliche Beauftragte sowie die/der Geschäftsführer/in sind geborene Mitglieder im Landeskomitee. Ein/e weitere/r Vertreter/in wird von der Vollversammlung des Diözesanrates dazu gewählt.

- i. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken.

Die Anzahl ergibt sich aus der jeweils aktuellen Satzung des Zentralkomitees.

Mitglieder

§41 Zusammensetzung des Diözesanrates

- (1) Zum Diözesanrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
 - a. aus Seelsorgebereichen
 - i. mit weniger als 20.000 Katholikinnen und Katholiken je ein/e Delegierte/r
 - ii. mit 20.000 oder mehr Katholikinnen und Katholiken je zwei Delegierte,
 - b. je ein/e Vertreter/in der katholischen Organisationen und Verbände auf Bistumsebene unter Berücksichtigung von §42,
 - c. der Geistliche Beauftragte des Erzbischofs,
 - d. die Mitglieder des Hauptausschusses sowie
 - e. bis zu acht weitere Einzelpersonen. Diese sind von der Vollversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden zu berufen.
 - f. Maßgeblich für die Zahl der Katholikinnen und Katholiken ist das kirchliche Melderegister (der Pfarrei) zum Stichtag der Pfarrgemeinderatswahlen.

Mit der Änderung der Satzung zum 1. März 2025 wurde dieser Punkt aufgenommen, um verschiedene Zahlenwerte zu vermeiden und die Anzahl der Delegierten aus den Seelsorgebereichen (vgl. Abs. 1 (a)) klar festlegen zu können. Es sind alle Katholikinnen und

Katholiken mit Hauptwohnsitz in dem Gebiet einer Pfarrgemeinde innerhalb eines Seelsorgebereichs zu berücksichtigen.

(2) Der Diözesanrat kann weitere Einzelpersonen als beratende Mitglieder berufen.

Diese Mitglieder besitzen, anders als die berufenen Mitglieder nach Abs. 1 (e), kein Stimmrecht.

§42 Vertretung der Organisationen und Verbände

(1) Entsendungsberechtigt sind vom Diözesanbischof als katholisch anerkannte Organisationen und Verbände, die in eigener Initiative und Verantwortung auf der Diözesanebene tätig sind. Sie müssen nach ihrer Satzung demokratisch verfasst sein und sich als Träger des Laienapostolats in Heils- und Weltendienst verstehen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der amtierende Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Hauptausschuss angerufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet, falls

- a. die Organisation oder der Verband ihre/seine Mitgliedschaft widerruft,
- b. an drei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen kein/e Vertreter/in teilnimmt oder
- c. die Vollversammlung die Mitgliedschaft widerruft.

Organe

§43 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Diözesanrates.

(2) Mitglieder können sich vertreten lassen.

- a. Dies ist vor Beginn der Vollversammlung anzuzeigen. Die Vertretung kann nur durch ein Mitglied des entsendenden Gremiums erfolgen.
- b. Niemand kann mehr als eine Stimme wahrnehmen.
- c. Vertretungen können nicht in ein Amt gewählt werden.

(3) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und zusätzlich, wenn der Hauptausschuss oder ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.

(4) Die Vollversammlung berät, beschließt und delegiert im Rahmen der Aufgaben des Diözesanrats nach §38. Sie gibt Rahmenrichtlinien für die Arbeit des Diözesanrates, der Seelsorgebereichsräte und der Pfarrgemeinderäte.

§44 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. zwei vom Diözesanrat gewählten Vorsitzenden,
- b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Geistlichen Beauftragten des Erzbischofs sowie
- d. der/dem Geschäftsführer/in.

Ein paritätisch mit Frauen und Männern besetzter Vorstand ist anzustreben.

(2) Der Vorstand

- a. bereitet die Sitzungen des Hauptausschusses vor,

- b. führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der vom Hauptausschuss und der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien,
 - c. ist Bindeglied in der Kommunikation zwischen Diözesanleitung und Diözesanrat,
 - d. vertritt den Diözesanrat in der Öffentlichkeit sowie
 - e. beantragt beim Erzbischöflichen Ordinariat die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit.
- (3) Der Vorstand ist über das Mitglied des Diözesansteuerausschusses nach §40 Abs. 2 (g) in die Finanzplanung des Erzbistums eingebunden.

§45 Vorsitzende

- (1) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Rat einzeln nach außen.
- (2) Sie berufen und leiten die Sitzungen der Vollversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes.
- (3) Sie sind in Ausübung ihrer Tätigkeit der Vollversammlung, dem Hauptausschuss und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§46 Geistlicher Beauftragter des Erzbischofs

- (1) Der Erzbischof ernennt nach Anhörung des Vorstandes einen Geistlichen Beauftragten. Dieser berät den Diözesanrat in geistlichen und theologischen Fragen.
- (2) Er bringt die Anliegen des Erzbischofs und der Diözesanleitung in den Diözesanrat und die Anliegen des Diözesanrates in die Ordinariatskonferenz ein.

§47 Geschäftsstelle und Geschäftsführer/in

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Erzbistum dem Diözesanrat eine Geschäftsstelle zur Verfügung und setzt zur Deckung der laufenden Arbeit auf Antrag des Vorstandes einen Jahresbetrag im Haushalt der Erzdiözese fest.
- (2) Der Erzbischof ernennt auf Vorschlag des Vorstandes eine/n Geschäftsführer/in. Diese/r ist für die Organisation und Arbeitsweise der Geschäftsstelle verantwortlich und ist an die Weisungen der Vorsitzenden gebunden.

§48 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss des Diözesanrates besteht aus
 - a. dem Vorstand,
 - b. Delegierten der Seelsorgebereichsräte nach Anzahl der Dekanate. Sie vertreten jeweils mit ihrer Person alle Seelsorgebereichsräte im jeweiligen Dekanat. Sie werden dekanatsbezogen in der konstituierenden Sitzung des Diözesanrates gewählt,
 - c. sechs Vertretern der diözesanen Organisationen und Verbände, die von deren Vertretern im Diözesanrat im Rahmen der konstituierenden Sitzung gewählt werden,
 - d. den Vorsitzenden der Sachausschüsse des Diözesanrates sowie
 - e. bis zu drei weiteren vom Hauptausschuss berufenen Mitgliedern.

- (2) Mitglieder können sich vertreten lassen.
 - a. Dies ist vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Vertretung kann nur durch ein Mitglied des entsendenden Gremiums erfolgen.
 - b. Niemand kann mehr als eine Stimme wahrnehmen.
- (3) Der Hauptausschuss hat insbesondere die Aufgaben:
 - a. die vorläufige Tagesordnung der Vollversammlung zu beschließen, für die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse zu sorgen und die dem Diözesanrat gestellten Aufgaben im Zusammenwirken mit den Sachausschüssen zu fördern,
 - b. zusammen mit dem Vorstand aktuelle Themen zu beraten,
 - c. dem Erzbischof und seinen Mitarbeitern in der Diözesanleitung zur Beratung in allen pastoralen Angelegenheiten zur Verfügung zu stehen sowie
 - d. bei wichtigen und dringlichen Entscheidungen kurzfristig mit der Diözesanleitung Kontakt aufzunehmen.

§49 Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Beilegung von Unstimmigkeiten, Sicherstellung der satzungsgemäßen Arbeit und Förderung der gedeihlichen Zusammenarbeit innerhalb eines Rates oder zwischen verschiedenen Räten wird nach § 9 ein Schlichtungsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus
 - a. einem gewählten Vorstandsmitglied, das den Ausschuss leitet,
 - b. einem Diözesanratsmitglied der Seelsorgebereichsräte,
 - c. einem Diözesanratsmitglied der Organisationen und Verbände,
 - d. einem Mitglied des Sachausschusses Satzung sowie
 - e. einem vom Ordinariat entsandten Mitglied.
- (3) Alle Mitglieder des Ausschusses sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (4) Der Schlichtungsausschuss hat insbesondere die Aufgaben:
 - a. schriftliche Stellungnahmen aller beteiligten Räte, Verbände, Organisationen bzw. unmittelbar betroffenen Personen einzuholen sowie
 - b. dem Hauptausschuss Rückmeldung zu geben, sollte er per Beschluss feststellen, dass eine Lösung des Problems durch Schlichtung nicht möglich ist. Der Hauptausschuss entscheidet über das weitere Vorgehen nach § 9 Abs. 4.
- (5) Abweichend von § 8 gilt:
 - a. Enthaltungen sind nicht möglich. Ist ein Ausschussmitglied persönlich betroffen oder befangen, so hat es kein Stimmrecht.
 - b. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussleiters.
- (6) Entscheidungen des Ausschusses sind ausreichend zu begründen und allen Beteiligten schriftlich zuzustellen.
- (7) Alle Beteiligten haben das Recht, gegen Entscheidungen des Schlichtungsausschusses Beschwerde beim Erzbischof einzulegen.

§50 Satzungsausschuss

- (1) In jeder Wahlperiode ist ein Satzungsausschuss zu bilden.
- (2) Bei Fragen der authentischen Auslegung der Satzung entscheidet der Satzungsausschuss nach Abstimmung mit dem Erzbischof.
- (3) Die Regeln des §51 gelten entsprechend mit Ausnahme von §51 Abs. 7.

§51 Sachausschüsse

- (1) Für Bereiche, die einer intensiven Beobachtung und Bearbeitung bedürfen, kann die Vollversammlung Sachausschüsse einsetzen. Sie handeln allein im Rahmen der von der Vollversammlung oder dem Hauptausschuss beschlossenen Richtlinien.
- (2) Die Sachausschüsse gestalten ihre Aktivitäten in eigener Verantwortung. Die Vollversammlung und der Hauptausschuss können aber dem Sachausschuss konkrete Aufträge zur fristgerechten Bearbeitung übergeben.
- (3) Jeder Sachausschuss konstituiert sich in folgender Weise:
 - a. Die konstituierende Sitzung wird vom Vorstand organisiert. Alle weiteren Sitzungen werden von der/m Vorsitzenden des Ausschusses organisiert.
 - b. Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzenden. Diese/r bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.
 - c. Jeder Sachausschuss hat einen geistlichen Beirat, der auf Vorschlag der Sachausschüsse vom Erzbischof ernannt wird.
- (4) Die Sachausschüsse bestehen aus
 - a. mindestens einem Mitglied des Diözesanrates sowie
 - b. anderen sachkundigen Personen.

Die Mitglieder werden vom Vorstand ernannt. Die Organe des Diözesanrates haben Vorschlagsrecht.

- (5) Jeder Sachausschuss hat insbesondere die Aufgaben:
 - a. dem Hauptausschuss und der Vollversammlung über ihre Arbeit zu berichten,
 - b. ihre Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Vorstand zu betreiben,
 - c. in ihrem Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, die Organe des Diözesanrates zu beraten und die Seelsorgebereichs- und Pfarrgemeinderäte in ihrer Arbeit zu unterstützen sowie
 - d. auf Anfrage allen Einrichtungen des Erzbistums zur Verfügung zu stehen.
- (6) Die Vollversammlung kann Sachausschüsse auch während der Wahlperiode auflösen. Sie kann Ausschüsse in Absprache mit diesen auch fusionieren oder mit anderen Arbeitsschwerpunkten betreuen. Der Beschluss bedarf einer zwei Drittel Mehrheit.
- (7) Probleme bei der Arbeit des Sachausschusses können per Beschluss an den Hauptausschuss delegiert werden. Dessen Entscheidung ist für den Sachausschuss bindend.

Der Diözesanrat im Erzbistum Bamberg hat die „Satzung der Laienräte im Erzbistum Bamberg“ vom 20. März 2022 evaluiert. In seiner Sitzung am 19. Oktober 2024 wurden Änderungen beraten und mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Erzbischof Herwig Gössl setzt diese Änderungen in der „Satzung der Laienräte im Erzbistum Bamberg“ zum 1. März 2025 in Kraft.

Alle Änderungen sind in der vorliegenden Fassung aufgenommen.

3. Auflage
1. März 2025

Herausgegeben von:
Diözesanrat im Erzbistum Bamberg
Jakobsplatz 9
96049 Bamberg
Tel.: 0951 / 502 – 2140
Mail: dioezesanrat@erzbistum-bamberg.de
Homepage: www.dioezesanrat-bamberg.de